

den
03.07.2017

Marco Rullo • [REDACTED]
Bundesministerium des Innern
Referat Presse; Öffentlichkeitsarbeit; Internet
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Marco Rullo

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Antrag nach dem IFG / UIG / VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

weil der Behördliche Datenschutzbeauftragter [REDACTED] 03.07.2017 um 09:52 Uhr schrieb:

Die Zuständigkeit für das Bundestagswahlrecht liegt innerhalb der Bundesregierung beim Bundesministerium des Innern.

Stelle ich meine Anfrage nach dem IFG / UIG / VIG nun Ihnen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied am Vormittag des 25.07.2012 das das "Neue Bundeswahlrecht" gegen das Grundgesetz verstößt. Im Jahre 2011 im Alleingang durch Union und FTP umgesetzte Wahlrechtsreform, wurde somit als rechtsungültig deklariert.

Ich möchte nun folgendes von Ihnen wissen:

Ist das damals benannte "Neue Bundeswahlrecht" von 2011 mittlerweile ordnungsgemäß angepasst worden?

Und wenn ja, möchte ich gerne wissen:

- a. zu wann genau, wurde es geändert und
- b. in welchen Unterlagen kann ich dies explizit nachvollziehen

Tagesschau vom 25.07.2012 Aussage: "Neues Bundeswahlrecht" (Alleingang von 2011 Union & FTP) verstößt gegen das Grundgesetz.

YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=WcabqkFPpY>

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umwelteinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln.

Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

**Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.
Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

